BEBAUUNGSPLAN mit integriertem Grünordnungsplan

"Untere Dorfstraße – Bereich Schule" in Alt-Hartau

1. Änderung ENTWURF Planfassung 30. Juli 2017

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Art der baulichen Nutzung wird wie folgt festgesetzt:

1.1 WA

Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO unzulässig sind:

(1) Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grund- und Geschossflächenzahl, Höhe baulicher Anlagen

(1) Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die in der Planzeichnung eingetragene zulässige Grundflächenzahl, zulässige Geschossflächenzahl und zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze und die Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen als Höchstmaß festgesetzt.

THmax - maximal zulässige Traufhöhe

FHmax - maximal zulässige Firsthöhe

(2) Zulässige Gebäudehöhen TH und FH gelten ab Höhenbezugspunkt gemäß Planzeichnung für Traufhöhen bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut und für Firsthöhen bis zum obersten Dachabschluss.

3. Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Abweichende offene Bauweise

(1) Die Gebäude sind mit seitlichen Grenzabständen zu errichten. Ihre größte Länge darf bei Einzelhäusern 20,00 Meter und bei Doppelhäusern 30,00 Meter nicht überschreiten.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche

(1) Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt durch Festsetzung der Baugrenzen.

3.3 Nicht überbaubare Grundstücksfläche

- (1) Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO, Garagen und Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- (2) Pro Baugrundstück ist der Nachweis von mindestens 1 und maximal 2 Stellplätzen in Garage, Carport oder Stellfläche auf dem Grundstück zu erbringen.
- (3) Stellplätze sind versickerungsfähig auszuführen.
- (4) Garagen dürfen nicht vor die Straßenfront des Wohngebäudes eingeordnet werden. Die Anordnung von Garagen als überdachte An-, Ein- oder Vorbauten am Hauptgebäude ist, unter Einbeziehung des Daches bzw. der gleichen Dachneigung, vorzusehen.

4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 11 BauGB)

Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über die Anliegerstraße mit Wendemöglichkeit. Fahrbahnbreite 3,25 m Befahrbarer Randstreifen beidseitig jeweils 0,75 m

5. Öffentliche und Private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- 5.1 Die privaten Grünflächen gemäß Planzeichnung sind mindestens zu 70 % mit heimischen Gehölzen gemäß Artenliste Punkt 8.1 zu bepflanzen und gärtnerisch zu unterhalten.
- 5.2 Die öffentlichen Grünflächen gemäß Planzeichnung sind ausschließlich mit heimischen Gehölzen gemäß Artenliste Punkt 8.2 zu bepflanzen und gärtnerisch zu unterhalten.
- 5.3 Zum Zwecke der Zugänge und Zufahrten ist eine Versiegelung der Grünflächen bis zu einer Breite von 3,50 Meter zulässig. Abweichungen von festgesetzten Pflanzstandorten sind zulässig.

6. Grünordnerische Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 6.1 Gemäß Eintrag in der Planzeichnung sind folgende grünordnerische Maßnahmen spätestens zwei Vegetationsperioden nach Beginn der Baumaßnahmen umzusetzen:
 - **M1** Die öffentlichen Grünflächen sind landschaftsgärtnerisch mit Bodendeckern, Gräsern oder Stauden zu begrünen (Artenliste Punkt 7.2), auf Dauer zu sichern und zu pflegen. Die Wuchshöhe darf 0,70 Meter nicht übersteigen. Bäume sind gem. Eintragung in der Planzeichnung zu erhalten, zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen.
 - **M2** Die Grünflächen sind mit Sträuchern und Bäumen gemäß Pkt. 6.3 und nach Artenliste Pkt. 8.2 zu bepflanzen und auf Dauer zu pflegen. Auf den festgesetzten Flächen sind 40 Sträucher je 100 m² Grünfläche zu pflanzen.
 - **M3** Die privaten Grünflächen im Übergang zum Landschaftsraum sind als Grünschutzgürtel mit Obstbäumen als Hochstamm, Wildform oder Sortenobst (Artenliste Punkt 8.3), zu bepflanzen und auf Dauer zu pflegen. Auf den festgesetzten Flächen ist je 1 Baum je angefangene 50 m² Grünfläche zu pflanzen. Die Anpflanzung hat spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Wohngebäude zu erfolgen.
 - **M4** Die öffentlichen Grünflächen im Übergang zum Landschaftsraum sind als Grünschutzgürtel mit Obstbäumen als Hochstamm, Wildform oder Sortenobst (Artenliste Punkt 8.3), zu bepflanzen und auf Dauer zu pflegen. Auf den festgesetzten Flächen ist je 1 Baum je angefangene 50 m² Grünfläche zu pflanzen.

- 6.2 Auf den festgesetzten Flächen der Streuobstwiese sind zusätzlich 20 Obstbäume gemäß Artenliste Punkt 8.3 zu pflanzen. Die Fläche ist extensiv durch einmalige späte Mahd oder durch extensive Beweidung jährlich zu pflegen.
- 6.3 Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu nutzen oder den Vegetationsflächen zur Versickerung zuzuführen. Eine Regenwasserableitung ist nur ausnahmsweise zulässig und muss über Rückhalteanlagen verzögert erfolgen.
- 7. Pflanzgebote, Erhaltung von Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- 7.1 Straßenseitig sind entlang der Grundstücksgrenze in den in der Planzeichnung festgesetzten Breiten Vorgartenflächen anzulegen, dauerhaft zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten. Auf jedem Grundstück ist gemäß Planzeichnung mindestens 1 Obstbaum mit Fruchtstand oder Wildform (Artenliste Punkt 8.1) als Hochstamm zu pflanzen. Die Anpflanzung hat spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Wohngebäude zu erfolgen.
 - Abweichungen von festgesetzten Pflanzstandorten der Bäume sind zulässig. Zum Zwecke der Zugänge und Zufahrten ist eine Versiegelung der Vorgartenflächen bis zu einer Breite von 3,50 Meter zulässig.
- 7.2 Für alle Baumpflanzungen sind Hochstämme mit einen Stammumfang von mind. 14 16 cm zu verwenden.
- 7.3 Sträucher sind einzeln oder als Gruppen in unterschiedlicher Größe und Artenzusammensetzung zu pflanzen und auf Dauer zu pflegen.
 - Größenbindung der Gehölze: Sträucher 2 x versetzt, mindestens 50 cm hoch.
- 7.4 Sonstige Vegetationsflächen und nicht überbaubare Grundstücksflächen, die nicht als Erschließungs-, Lageroder Stellflächen genutzt werden, sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten, als Vegetationsflächen zu begrünen und auf Dauer zu pflegen.

8. Artenliste heimischer Gehölze

8.1 Artenliste für private heimische Anpflanzungen

Kleinkronige Bäume		Sträucher	
Malus domestica Prunus avium Pyrus communis Sorbus aria Sorbus aucuparia Obstbäume (Hochstamm mit F	Wildapfel Vogelkirsche Wildbirne Mehlbeere Eberesche	Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus Euonymus europaeus Lonicera xylosteum Prunus spinosa Rhamnus catharticus Frangula alnus Rosa canina Sambucus nigra	Roter Hartriegel Hasel Weißdorn Pfaffenhütchen Heckenkirsche Schlehe, Schwarzdorn Kreuzdorn Faulbaum Hundsrose Schwarzer Holunder
		Sambucus racemosa Viburnum opulus	Roter Holunder Gemeiner Schneeball

8.2 Artenliste für öffentliche heimische Anpflanzungen

Bäume Sträucher Acer pseudoplatanus Bergahorn Weißdorn Crataegus Acer platanoides Spitzahorn Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Tilia cordata Winterlinde Prunus spinosa Schlehe, Schwarzdorn Carpinus betulus Hainbuche Rhamnus catharticus Kreuzdorn Quercus robur Stieleiche Rosa canina Hundsrose Gemeiner Schneeball Alnus glutinosa Schwarzerle Viburnum opulus Corylus avellana Hasel Cornus sanguinea Roter Hartriegel Fraxinus excelsior Esche Lonicera xylosteum Heckenkirsche Salix caprea Salweide Frangula alnus Faulbaum Betula pendula Hängebirke Malus domestica Wildapfel Vogelkirsche Prunus avium Wildbirne Pyrus communis Sorbus aria Mehlbeere Sorbus aucupari Eberesche, Vogelbeere

8.3 Artenliste alter, heimischer Obstsorten der Oberlausitz

Äpfel Birnen Kirschen Adersleber Hauxapfel **Alexander Lucas** Altenburger Albrechtsapfel Herrnhut Amanlis Butterbirne Melonenkirsche Alkmene Himbacher Grüner Birne von Tongern Büttners Späte Rote Ananasrenette Himbeerapfel Boscs Flaschenbirne Knorpelkirsche Antonowka Idared Clapps Liebling Fromms Herzkirsche Baumann **Ivette** Doppelte Phillipsbirne Große Prinzessin Berlepsch Jakob Lebel Frühe von Trevoux Große Schwarze Knorpel Berliner Schafsnase James Grieve Gellerts Butterbirne Hedelfinger Berner Rosenapfel Johannes Böttner Große Petersbirne Kassins Frühe Biesterfelder Jonagold **Gute Graue Knauffs Schwarze** Bischofshut Jonathan **Gute Luise** Leitzkauer Blenheim Kaiser Alexander Hardenponts Butterbirne Preßsauerkirsche Bohnapfel Kaiser Wilhelm Herzogin Elsa Ostheimer Weichsel Boikenapfel Kanadarenette Josefine von Mecheln Schneiders Späte Knorpel Kardinal Bea Boskoop Konferenzbirne Teickners Schwarze Brettacher Klarapfel Köstliche von Charneux Herzkirsche Breuhahn Kohlapfel Werdersche Braune Lucius Carola Landsberger Madam Vertė Lausitzer Nelkenapfel Cellini Marianne Charlamowsky Luxemburger Renette Neue Poiteau Pflaumen Cox Orangenrenette Muskatrenette Nordhäuser Croncels Nordhausen Winterforelle Althan Danziger Kantapfel Öhringer Blutstreifling Anna Späth **Paris** Pastorenbirne Bühler Frühzwetsche Dülmener Rosenapfel Oldenburg **Ellisons Orange** Ontarioapfel Pierre Corneille Czar Erbachhofer Prinzenapfel Präsident Drouard Ersinger **Ernst Bosch** Roter Eiserapfel Regentin Große Grüne Reneclode Evaapfel Roter Hauptmann **Rudolf Goethe** Hauszwetsche Fromms Renette Roter Jungfernapfel Schweizer Wasserbirne Italienische Zwetsche

Gascoynes Rote Sternrenette Solaner Kirkespflaume Scharlachroter Nancymirabelle **Roter Trierer** Stuttgarter Geißhirtle Geflammter Kardinal Schafsnase Triumph von Vienne Ontario Gelber Bellefleur Schlesischer Lehmapfel Vereinsdechantsbirne **Oullins** Gelber Edelapfel Schöner von Pontoise Williams Christ Schöne von Löwen Gewürzluiken Signe Tillisch Winterlonchen Stanley Glockenapfel Spartan Wangenheim Goldparmäne Spätblühender Zimmers Frühzwetsche Grahams Jubiläumsapfel **Taffetapfel** Graue Renette Welschisner Gravensteiner Winterrambur Große Kasseler Renette Zabergäu Hammerstein Zimt-Renette Harberts Renette Zuccalmaglio

9. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB)

9.1 Fassaden

(1) Klinkerfassaden und Fassaden in Signalfarben sind unzulässig.

9.2 Dachflächen

- (1) Dächer der Hauptgebäude sind als Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 22° bis 45° auszubilden.
- (2) Dächer von Nebenanlagen können auch als Flachdächer in Verbindung mit Begrünung ausgeführt werden.

9.3 Einfriedungen

(1) Grundstückseinfriedungen sind nur als Holzlatten-, Stabzäune oder Mauern zulässig. Die Höhe von Zäunen und Mauern darf maximal 1,40 m betragen, die Höhe von Hecken maximal 1,80 m.

Maschendrahtzäune sind nur ausnahmsweise und nur in Verbindung mit Bepflanzungen zulässig.

10. Hinweise

10.1 Bodenschutz

- (1) Im Rahmen der Planung bekannt werdende schädliche Bodenveränderungen sind gem. BBodSchVO der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- (2) Bei Erdaushub anfallender Mutterboden sollte gesichert und im Plangebiet einer geeigneten Verwertung zugeführt werden.

10.2 Natürliche Radioaktivität

(1) Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit vermuteten erhöhten Radonkonzentrationen in der Bodenluft. Bei Neubauten sollte die radiologische Situation standortbezogen beurteilt und ein Radonschutz vorgesehen werden.

10.3 Gewässerschutz (SächsWG)

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

(1) Arbeiten, die voraussichtlich das Grundwasser erreichen, sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen.

- (2) Sollte unvorhergesehen Grundwasser aufgeschlossen werden, ist dies unverzüglich der Untere Wasserbehörde anzuzeigen.
- (3) Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen (§ 45 SächsWG).

10.4 Bergbau (SächsHohlrVO)

- (1) Im Bereich des Plangebietes wurden umfangreiche bergbauliche Arbeiten durchgeführt. Die Fläche ist als Gebiet mit unterirdischen Hohlräumen gemäß Sächsische Hohlraumverordnung SächsHohlrVO gekennzeichnet. Es sollte mit Auf- bzw. Verfüllungen gerechnet werden.
- (2) Beim Auftreten von Spuren alten Bergbaus bzw. möglichen bergbaulichen Schadensereignissen ist gemäß § 5 SächsHohlrVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

10.5 Archäologische Funde (SächsDSchG)

(1) Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen befinden sich in einem archäologischen Relevanzbereich 87080-D-01. Erhebliche Eingriffe in den Boden bedürfen auf der Grundlage SächsDschG § 14 der Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörde.